

Erläuterungen zu Sach- und Personalausgaben

I. Sachausgaben

1. Zuwendungsfähig sind alle sächlichen Ausgaben, die unmittelbar erforderlich sind, um den Zweck der Zuwendung zu erreichen.
2. Die Bundesstiftung Aufarbeitung kann eine Verwaltungspauschale gewähren. Abhängig von Umfang und Ausgestaltung der Projekte kann eine Pauschale bis zur Höhe von 10 Prozent der Gesamtausgaben gewährt werden.

II. Personenbezogene Ausgaben, Reisekosten

1. Honorare für Dienst- oder Werkverträge sind zuwendungsfähig, soweit sie angemessen sowie marktüblich sind.
2. Reisekosten sind alle Ausgaben für Fahrt- und Übernachtungskosten und können im Rahmen der Regelungen des Bundesreisekostengesetzes als zuwendungsfähig anerkannt werden. In geeigneten Fällen kann eine Pauschale pro Tag und Person festgelegt werden.

III. Personalausgaben

1. Personalausgaben sind in Anlehnung an die jeweils geltenden tariflichen Regelungen des Zuwendungsempfängers zum Zeitpunkt der Projektdurchführung zuwendungsfähig. Gilt kein Tarifvertrag, werden vergleichbare Ausgabenhöhen zugrunde gelegt.
2. Maximal zuwendungsfähig ist das jeweilige Arbeitgeber-Brutto für Arbeiter bzw. Angestellte.
3. Werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen, als vergleichbare Bundesbedienstete (so genanntes Besserstellungsverbot). Höhere Vergütungen als nach den jeweils geltenden Tarifverträgen sind ausgeschlossen.

IV. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Vor der Auftragsvergabe für die oben benannten Ausgabenarten ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wie folgt zu beachten:
2. Ab einem geschätzten Auftragswert von bis zu 1.000 Euro ohne MwSt. ist eine nachvollziehbare formlose Preisermittlung bei mindestens drei Anbietern durchzuführen. Das wirtschaftlichste Angebot ist auszuwählen.
3. Bei einem geschätzten Auftragswert zwischen 1.000 und 8.000 Euro ohne MwSt. sind mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen. Das wirtschaftlichste Angebot ist auszuwählen.

4. Ab einem geschätzten Auftragswert von 8.000 Euro muss die Bundesstiftung Aufarbeitung vorher zustimmen. Dafür sind drei Angebote/Kostenvoranschläge vorzulegen.

Die Markterkundungsverfahren sind zu dokumentieren.

Falls die Zuwendung oder - bei Förderung durch mehrere Stellen - der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, ist die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwel-
lenvergabeordnung - UVgO) anzuwenden.